

# Der Bürgermeister



Stadtverwaltung Beeskow  
Berliner Straße 30  
15848 Beeskow

Tel.: 03366-42247  
E-Mail: ordnungsamt@beeskow.de

Eingang am:

## Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 7 Abs. 2 des Landesimmissionsschutzgesetzes des Landes Brandenburg für ein offenes Lager-, Oster- oder Brauchtumsfeuer

1. Antragsteller/in	Name, Vorname: _____ Anschrift: _____ _____ Telefonnummer: _____ Email: _____ (Erreichbarkeit zum Zeitpunkt des Lagerfeuers)
2. Verantwortliche Person vor Ort  (wenn abweichend vom Antragsteller)	Name, Vorname: _____ Anschrift: _____ Telefonische Erreichbarkeit vor Ort: _____
3. Veranstaltungstag / Uhrzeit	Datum: _____ Uhrzeit: _____
4. Veranstaltungsort	Straße/ Gebiet _____ _____ _____



Kreisstadt  
BEESKOW

Mitglied der Arbeitsgemeinschaft  
»Städte mit historischen Stadtkernen  
des Landes Brandenburg«

**Sprechzeiten:**  
Dienstag und Donnerstag:  
9 - 12.30 und 13.30 - 18 Uhr  
Freitag: 9 - 12.30 Uhr  
Montag und Mittwoch:  
Termine nach Vereinbarung

**Bankverbindungen:**  
Sparkasse Oder Spree  
BLZ: 170 550 50 | Konto: 2108801173  
Raiffeisen-Volksbank Oder Spree eG  
BLZ: 170 624 28 | Konto: 8800

**Index:**

5. Größe des Feuers	_____ m x _____ m	
6. Art des Feuers	Lagerfeuer <input type="checkbox"/>	
	Osterfeuer <input type="checkbox"/>	
	Brauchtumsfeuer <input type="checkbox"/>	
7. Hinweise	<p>Die Feuerwehr erhält eine Kopie der Ausnahmegenehmigung. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden.</p> <p>Weiterhin ist die Ausnahmegenehmigung gemäß Gebührengesetz Land Brandenburg i.V.m. der Gebührenordnung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (GebO MLUV) vom 17.Juli 2007, zuletzt geändert am 20.03.2024(GVBl.II/24, Nr.20) gebührenpflichtig. (Gebührenspanse 70,00€ - 270,00€)</p>	
Ort:	Datum:	Unterschrift:

### Hinweise zur Ausnahmegenehmigung für ein offenes Lager-, Oster- oder Brauchtumsfeuer

1. Die Feuerstelle wird nur gelegentlich betrieben.
2. Es darf nur ausschließlich naturbelassenes, stückiges Holz einschließlich anhaftender Rinde benutzt werden, keine Bauabfälle, Gartenabfälle und ähnliches verbrannt werden.
3. Der Brennstoff ist lufttrocken.
4. Ausreichende Sicherheitsabstände (Zonen) zu: Gebäuden, Bäumen, Personen, brennbaren Stoffen und öffentlichen Verkehrsflächen sind einzuhalten.
5. Der Verbrennungsplatz ist ständig von einer zuverlässigen Aufsichtsperson zu überwachen und darf erst verlassen werden, wenn Feuer und Glut vollständig erloschen sind.
6. Gefahrbringender Funkenflug und erhebliche Rauchentwicklung sind zu vermeiden.
7. Zum entfachen des Feuers dürfen keine Brandbeschleuniger wie Benzin oder ähnliches (Explosionsgefahr) verwendet werden.
8. Den vorbeugenden Brandschutz haben Sie durch geeignete Maßnahmen (Löschmittel) zu gewährleisten.
9. Bei starkem Wind oder Sturm ist das Feuer unverzüglich zu löschen.
10. Die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Besitzers muss vorliegen.
11. Durch das Verbrennen dürfen keine Gefahren oder Belästigungen durch Rauch oder Funkenflug für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft entstehen.
12. Das Abbrennen ist ab der Walbrandgefahrenstufe 5 verboten.